

**Rechtsverordnung zur Regelung  
des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen**

vom 28.02.2007

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Stadt Füssen folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

In der Stadt Füssen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Füssen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den drei Markttagen Josefimarkt, Himmelfahrtsmarkt und Kirchweihmarkt sowie den 37 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April verkauft werden.

**§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 28.02.2007

STADT FÜSSEN

Christian Gangl  
Erster Bürgermeister